5. Bewilligungszeitraum

[1]Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. [2]Das Ende des Bewilligungszeitraums wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. [3]Abweichend von VV Nr. 4.1.2 lit. h) zu Art. 44 BayHO müssen die geförderten Lieferungen und Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt, geliefert bzw. geleistet und bezahlt werden. [4]Ausgenommen davon sind Ausgaben gem. Nr. 8.1. Sätze 3 bis 5. [5]Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich. [6]Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf schriftlich oder elektronisch zu stellen. [7]Ein Antrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist grundsätzlich nur in Fällen höherer Gewalt oder beim Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig.